



Gedächtnisprotokoll Mündliche Prüfung Studium Recht für Patentanwältinnen und Patentanwälte an der FernUni Hagen am 20. Oktober 2017

Prüfer: Prof. Dr. Kubis, LL.M.; Prof. Dr. Dr. Fitzner

Allgemeines

Prof. Kubis eröffnete die Prüfung freundlich. Im Laufe der Prüfung ist der Eindruck entstanden, dass Prof. Kubis ungeduldig ob der einen oder anderen ungenauen bzw. unklaren Antwort wurde. Prof. Fitzner hat ein sehr ruhiges und freundliches Wesen. Prof. Fitzner stammt aus der Praxis (eigene Kanzlei). Prof. Kubis stammt aus Akademika (FernUni Hagen).

Wir waren 3 Kandidaten, daher war die Prüfung auf 45 Minuten angelegt. Prof. Kubis und Prof. Fitzner haben sich die Zeit hälftig geteilt. Die Zeit wurde exakt eingehalten.

Zusammengefasst bestand die Herausforderung bei der Prüfung darin, auf sehr breite und teilweise unklare Fragen mit extrem präzisen und knappen Antworten reagieren zu können.

Prüfungsverlauf:

Prof. Kubis beginnt mit einem Fall:

K bestellt im Internet am 6. Juni [2017] bei B (aus Hagen) eine Kamera zum Preis von 500 EUR. Der Kaufpreis wird direkt nach dem Kauf entrichtet. B übergibt die Kamera am 16. Juni [2017] zur Versendung an einen Paketdienst (nachweislich). K will die Kamera bis heute [20. Okt 2017] nicht erhalten haben.

K verlangt (Neu-)Lieferung.

B wendet ein, die Ware übergeben zu haben und lehnt es ab erneut zu liefern.

Einstiegsfrage: Wie ist die Rechtslage?

Direkte Antwort. „Hier liegt wohl ein Kaufvertrag nach 433 BGB vor.“, war nicht gewünscht. Es waren zunächst Antworten auf einem abstrakten Level gewünscht, z. B. dass die Frage nach der Rechtslage darauf abzielt „jeder gegen jeden“ Ansprüche zu prüfen. Auch wäre wohl gewünscht gewesen zunächst einen groben Überblick über alle in diesem Fall möglichen Ansprüche zu geben, bevor mit der eigentlichen Prüfung der Ansprüche begonnen wird.

Schließlich wurden in Bezug auf den Fall abgefragt

Kaufvertrag (übereinstimmende Willenserklärung, Essentialia Negotii), Anspruch entstanden, Anspruch könnte untergegangen sein. In Frage kommt: Erfüllung.

Weitere Frage: Was heißt Erfüllung?

Hier haben wir viel Zeit verloren, da auch hier Antworten auf einem abstrakten Level gewünscht waren. Nach vielen Ansätzen lief es darauf hinaus, dass es bei der Erfüllung um den Eintritt des Erfolgs und nicht um die Vornahme der zum Erfolg führenden Handlung geht.

Im vorliegenden Fall ist die Erfüllung nicht eingetreten, da der Erfolg (Eigentumsübergang der Kamera von B auf K) ausgeblieben ist.

Weitere Frage: Auf welche Weise könnte der Anspruch des K noch untergegangen sein?

Antwort: Unmöglichkeit nach § 275 BGB.

Hier ging es dann um Einzelheiten:

Objektive, subjektive Unmöglichkeit, Stückschuld, Gattungsschuld, Konkretisierung, Gefahrtragung, Gefahrenübergang („normaler“ Kauf vs. Versendungskauf).

Wichtig war in diesem Zusammenhang, die jeweiligen Fachbegriffe parat zu haben. Beispielsweise wollte Prof. Kubis wörtlich „objektive und subjektive Unmöglichkeit“ hören. Eine (durchaus korrekte) Umschreibung mit eigenen Worten war ihm nicht genug.

Danach übergab Prof. Kubis aufgrund Zeitablaufs an Prof. Fitzner.

Prof. Fitzner

Beginnt mit Situation / „Fall“:

Stellen Sie sich vor, Sie sind niedergelassener Anwalt. Ein Mandant kommt auf Sie zu. Mandant gibt an, er habe ein Patent gekauft. Des Weiteren würde ein Konkurrent dieses Patent verletzen. Mandant möchte nun aus dem neu gekauften Patent gegen den angeblichen Verletzer vorgehen.

Einstiegsfrage: Was würden Sie als erstes tun?

Viele Optionen wurden genannt und verworfen.

Gewünscht war die Frage nach dem erfolgten Registereintrag des Inhaberwechsels beim DPMA.

Weitere Frage: Warum ist der Registereintrag wichtig?

Registereintrag eigentlich nur deklaratorisch. Registereintrag wird von Gerichten hinsichtlich der Aktivlegitimation ohne Weiteres akzeptiert.

Weiter Frage: Wie erfolgt der Eigentumsübergang bei Rechten? Durch Abtretung (§§ 413, 398 BGB). Wann geht das Recht über? Mit Vertragsschluss (§§ 413, 398 BGB).

Im Nachgang ging es nochmals zum Kaufvertrag. Diesmal: Wirksamkeit. Konkret: Vorliegen einer Unterschrift. Kaufvertrag an sich nicht formbedürftig, aber Verkäufer könnte nicht ermächtigt gewesen sein. Daher Prüfung der Unterschrift (Geschäftsführer, Prokurist) anhand eines Registerauszugs, um zu erfahren, ob Einzelvertretungsberechtigt oder Gesamtvertretungsberechtigung, da. Prokurist / Geschäftsführer nicht allein unterzeichnen dürfen, vorliegen.

Weitere Frage: Wo würden Sie Klage einreichen?

Antwort: Beim zuständigen Gericht! (Antwort nicht zufriedenstellend).

Nachfrage: Welches ist denn das zuständige Gericht?

Sachliche Zuständigkeit: Zivilkammern der Langerichte (§ 143 I PatG).

Welche Zuständigkeiten kennen Sie? Allgemeiner Gerichtsstand, besonderer Gerichtsstand, ausschließlicher Gerichtsstand.

§ 143 I PatG sagt LG sind ausschließlicher Gerichtsstand.

Weitere Frage: § 143 PatG wird in der Rechtsliteratur oft diskutiert, da er ungewöhnlich ist. Warum?

Prof. Fitzner wollte darauf hinaus, dass der Begriff der ausschließlichen Zuständigkeit in der ZPO nur im Zusammenhang mit der örtlichen Zuständigkeit genannt wird, im PatG jedoch im Zusammenhang mit einer sachlichen Zuständigkeit genannt ist.

§ 143 II PatG lässt Konzentrierung von Gerichtsständen zu und führt so zu einer quasi örtlichen Zuständigkeit.

Weitere Frage: Wie wird die Konzentrierung bestimmt?

Durch Rechtsverordnung (§ 143 II PatG).

Weitere Frage: Was ist eine Verordnung?

Es folge keine zufriedenstellende Antwort.

Weitere Frage: Wer erlässt eine Verordnung?

Die ermächtigte Stelle. Im Falle des § 143 II PatG sind die Landesregierungen ermächtigt.

Da im Rahmen der Ordnungsbesprechung der Begriff Verwaltungsakt gefallen ist. Noch die Zusatzfrage: Was ist ein Verwaltungsakt?

Antwort: „Regelung einer öffentlichen Behörde für den Einzelfall.“ Bsp.: Zulassung zur Patentanwaltschaft, aber auch Zulassung zum Hagenstudium.

Was unterscheidet eine Verordnung von einem Verwaltungsakt? Der Verwaltungsakt ist auf einen Einzelfall gerichtet, eine Verordnung nicht.

Ergebnis: 1x 105 Punkte, 2x 126 Punkte

